

wird mit dem Trägerbetrieb nach Abstimmung mit den zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend durch Arbeitsvertrag begründet. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der von den Trägerbetrieben in Abstimmung mit den zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend erarbeiteten Funktionspläne aus.

§ 6

Grundsätze zur Nutzung der zentralen Pionierlager innerhalb der Ferienzeiträume

(1) Die zuständigen Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend sichern die Auslastung der zentralen Pionierlager vorwiegend durch Gruppen der Thälmannpioniere und FDJ-Mitglieder der Oberschulen. Die Delegation erfolgt durch den Zentralrat und die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend.

(2) Zentrale Pionierlager mit ganzjährig nutzbaren Kapazitäten stehen in allen Ferienzeiten den Thälmannpionieren und FDJ-Mitgliedern der Oberschulen zur Verfügung. Während der Ferienzeiten sind anderweitige Belegungen nicht zulässig. Auf der Grundlage von Vereinbarungen können Kapazitäten für Schulungsmaßnahmen von FDJ-Funktionären der Berufsausbildung genutzt werden.

(3) In die Nutzungskonzeptionen ist der Aufenthalt von gesundheitsgeschädigten Kindern und Kindern aus Heimen der Volksbildung aufzunehmen.

(4) Die Teilnahme von Kindern der Angehörigen der Trägerbetriebe ist auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend und den Trägerbetrieben zu regeln.

§ 7

Grundsätze zur Nutzung der zentralen Pionierlager außerhalb der Ferienzeiträume

(1) Über die Belegungen außerhalb der Ferienzeiten entscheiden die Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend in Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend auf der Grundlage der Nutzungskonzeptionen. Dabei ist die notwendige Zeit für Instandhaltungsarbeiten zu berücksichtigen und von einer jährlichen Gesamtbelegungszeit von 260 Tagen auszugehen.

(2) Die zentralen Pionierlager sind vorrangig den Mitgliedern der Freien Deutschen Jugend der Oberschulen und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zur Verfügung zu stellen. In Abstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend können ganzjährig nutzbare Plätze von FDJ-Kollektiven, Mitgliedern der Gesellschaft für Sport und Technik, des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sowie Teilnehmern an der Ausbildung der Zivilverteidigung, jugendpolitischen und sportlichen Veranstaltungen genutzt werden. Für die Wehrausbildung sind die zentralen Pionierlager jährlich vom 25. Mai bis 1. Juli in 2 Durchgängen zur Nutzung bereitzustellen.

(3) Im Rahmen der Möglichkeiten stehen außerhalb der Ferienzeiten die zentralen Pionierlager für die Urlaubsgestaltung und für Exkursionen der Werktätigen der Trägerbetriebe und für Veranstaltungen gesellschaftlicher Kräfte des Territoriums zur Verfügung.

(4) Die Trägerbetriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der durch den Zentralrat der Freien Deutschen Jugend bestätigten langfristigen Nutzungskonzeptionen mit den Nutzern der Lager Verträge abzuschließen. Diese bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die zuständige Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend.

§ 8

Für die Nutzung der zentralen Pionierlager werden Gebühren erhoben.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 4. April 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 1. September 1972 über zentrale Pionierlager (GBl. II Nr. 64 S. 698),
- § 2 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBl. II Nr. 64 S. 693),
- Rahmenkalkulationsplan für zentrale Pionierlager vom 7. Januar 1972 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 1. April 1976 (Schriftenreihe des Amtes für Jugendfragen Ferien-Urlaub-Touristik der Jugend in der DDR, Heft 2, Staatsverlag der DDR 1977 S. 41).

Berlin, den 17. März 1983

**Der Leiter
des Amtes für Jugendfragen
beim Ministerrat der DDR
Sattler**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Standorte und Kapazitäten der zentralen Pionierlager

Zentrales Pionierlager Trägerbetrieb/Kombinat Plätze		für Pio- niere
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau		
„Mathias Thesen“ 2422 Boltenhagen Kreis Grevesmühlen	VEB Mathias- Thesen-Werft Wismar VEB Kombinat Schiffbau Rostock	1 000
„Kim Il Sung“ 2383 Prerow Kreis Ribnitz-Damgarten	VEB Volkswerft Stralsund VEB Kombinat Schiffbau Rostock	920
„Martin Andersen Nexö“ 2553 Graal-Müritz Kreis Rostock-Land	VEB Warnowwerft Warnemünde VEB Kombinat Schiffbau Rostock	1 000
„La Passionaria“ Feißnecksee 2060 Waren (Müritz)	VEB Schiffswerft „Neptun“ Rostock VEB Kombinat Schiffbau Rostock	1 000
„Tschobalsan“ 1512 Werder/Petzow (Havel)	VEB Maschinenbau „Karl Marx“ Babelsberg VEB Schwermaschinenbau- kombinat TAKRAF, Leipzig	600
„Rosa Luxemburg“ 8812 Seiffenhennersdorf Kreis Zittau	VEB Waggonbau Bautzen VEB Kombinat Schienen- fahrzeugbau Berlin	800
„Hans Kahle“ 2711 Cramon Kreis Schwerin	VEB Klement-Gottwald- Werk Schwerin VEB Kombinat Schiffbau Rostock	600
„Heinrich Rau“ 1604 Groß Körös Kreis Königs Wuster- hausen	VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“ Wildau VEB Schwermaschinenbau- kombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	1000
„Hans Beimler“ 5231 Beichlingen Kreis Sömmerda	VEB Schwermaschinenbau- Kombinat „Ernst Thälmann“ Magdeburg	800
„A. S. Makarenko“ 1301 Brodowin Kreis Eberswalde	VEB Kranbau Eberswalde VEB Schwermaschinenbau- kombinat TAKRAF, Leipzig	850